

Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Friedrichsthal hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27. November 2024 die Satzung über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages zur Ablösung von Stellplätzen in der Stadt Friedrichsthal (Stellplatzablösesatzung) beschlossen.

Die Stellplatzablösesatzung wird nachstehend öffentlich bekannt gemacht.

Der Bürgermeister

Christian Jung

Satzung über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages zur Ablösung von Stellplätzen in der Stadt Friedrichsthal (Stellplatzablösesatzung)

Aufgrund der § 12 des Saarländischen Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119) in Verbindung mit § 47 Abs. 3 sowie § 85 Abs. 1 Ziffer 9 der Landesbauordnung Saar (LBO), Art. 1 des Gesetzes Nr. 1544 in der Fassung der Bekanntmachung von 18. Februar 2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. 2024 I S. 212) hat der Stadtrat der Stadt Friedrichsthal in seiner Sitzung am 27. November 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Stellplatzsatzung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Friedrichsthal mit allen Ortsteilen. Regelungen in Bebauungsplänen oder in sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

§ 2 Höhe des Geldbetrages

- (1) Der Geldbetrag, den die zur Herstellung von Stellplätzen oder Garagen Verpflichteten in den Fällen des § 47 Abs. 3 LBO an die Stadt Friedrichsthal zu zahlen haben, wird auf 4.800,00 Euro je Stellplatz festgesetzt.
- (2) Der Geldbetrag entspricht 80% der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen in der Stadt Friedrichsthal einschließlich der Kosten des Grunderwerbs und der Freilegung.

§ 3 Verwendung des Geldbetrages

- (1) Der Geldbetrag wird verwendet für die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen oder die Herstellung von Ladestationen für Elektromobilität oder sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen von ruhendem Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs und des Fahrradverkehrs.
- (2) Die Parkeinrichtungen werden der öffentlichen Benutzung zur Verfügung gestellt.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Stellplatzablösesatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Örtliche Bauvorschrift (Satzung) über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages zur Ablösung von Stellplätzen (Stellplatzablösebeträge) in der Stadt Friedrichsthal“ vom 1. März 1982 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Christian Jung

Hinweise:

- a) Gemäß § 12 Abs. 6 des Saarländischen Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder vor Ablauf der genannten Frist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.
- b) Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann bei der Stadtverwaltung Friedrichsthal, Rathaus, Fachbereich IV - Bauen und Umwelt, Zimmer 0.23 - während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.